

Kolumne der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

von Präsident Dr.-Ing. Heinrich Schroeter

veröffentlicht in der Bayerischen Staatszeitung vom 19. August 2016

Das neue Ingenieurgesetz – Pfandbrief für Fortschritt oder Anachronismus?

Nach langem, zähem Ringen hat der Bayerische Landtag Ende Juni das neue Ingenieurgesetz verabschiedet. Anlass war die Pflicht zur Umsetzung der geänderten EU-Berufsanerkennungsrichtlinie, deren Ziel es ist, Inhabern ausländischer Ausbildungsnachweise leichteren Zugang zu anderen EU-Mitgliedsstaaten zu verschaffen. Nun ist das Ingenieurgesetz nicht neu erfunden worden, auch die Berufsanerkennungsrichtlinie stammt in ihrer ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 2005 und hatte ihrerseits noch ältere Vorläufer. Dass die Umsetzung der 2013 beschlossenen Änderungen der EU-Richtlinie kein Selbstläufer wurde, hat mit Empfindsamkeiten und Verlustängsten von Institutionen zu tun, die sich im Wettbewerb mit Ingenieurkammern wähnen, den es nüchtern betrachtet nicht gibt.

Das Ingenieurgesetz legt fest, wer sich nach welchen Maßstäben Ingenieur nennen darf. Dazu wird traditionell ein abgeschlossenes Hochschulstudium verlangt, das sich auf technische Inhalte bezieht. Hieß es bislang noch, dass eine technische oder naturwissenschaftliche Fachrichtung vorliegen muss, wird jetzt eine technisch-naturwissenschaftliche Studienrichtung erwartet, um deutlich zu machen, dass die reine Naturwissenschaft keinen Ingenieur hervorbringt. Erstmals legt das Gesetz eine Untergrenze von 180 ECTS-Punkten fest, welche in der Regelstudienzeit von sechs Semestern zu erwerben sind. Ebenfalls neu ist die Vorgabe eines Mindestanteils an sog. MINT-Fächern, also solchen, die den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zugerechnet werden können. Sie müssen im Studium „überwiegen“, was einem Anteil von mehr als 50 Prozent entsprechen soll.

In anderen Bundesländern werden teilweise deutlich höhere MINT-Anteile diskutiert, dabei reicht die Spanne bis zu einem Quantum von 80 %. Hiergegen haben in den vergangenen Monaten einige Hochschulverbände interveniert und sich für deutlich reduzierte Quoten ausgesprochen, ja sogar den Standpunkt vertreten, dass es gar keine gesetzlichen Vorgaben dafür braucht, wer sich Ingenieur nennen darf. Diese Sichtweise beruht auf der Überzeugung, dass die Hochschulen in ihrer Autonomie selbst darüber bestimmen könnten, wie sie ihre Studiengänge gestalten und wieviel MINT sie darin unterbringen, zumal sie diese Studiengänge akkreditieren lassen müssen. Aus demselben Grunde sei es auch fehl am Platze, Berufskammern darüber entscheiden zu lassen, wer sich später Ingenieur nennen dürfe und wer nicht. Dabei wird freilich übersehen, dass die Akkreditierungsagenturen nicht auch beurteilen, ob die gesetzlichen MINT-Inhalte in den angebotenen Studiengängen enthalten sind, um deren Absolventen zu Ingenieuren zu machen, wobei das bisherige Akkreditierungssystem verfassungsrechtlich ohnehin auf brüchigem Eis steht, wie das Bundesverfassungsgericht erst jüngst ausgeurteilt hat. Übersehen wird aber auch, dass es nicht Aufgabe der Ingenieurkammern ist, Absolventen zu Ingenieuren zu erklären. Sie sind Ingenieure bereits ab dem Tag der Urkundenaushändigung durch ihre Hochschule nach

erfolgreich bestandem Studium – sofern denn der Studiengang den gesetzlichen Anforderungen des Ingenieurgesetzes genügt. Eine spätere Feststellung einer Ingenieurkammer darüber, ob ein Absolvent tatsächlich Ingenieur ist, zum Beispiel anlässlich eines Mitgliedsantrags, stellt deshalb nur eine deklaratorische Entscheidung dar. Wer Ingenieur ist, entscheidet konstitutiv allein das Gesetz.

An den Hochschulen liegt es, mit ihren als Ingenieurausbildungen angepriesenen Studiengängen die Inhalte zu vermitteln, die der Gesetzgeber erwartet. Die Beschränkung auf überwiegende MINT-Anteile lässt den Universitäten dabei genügend Spielräume, neue akademische Ausbildungsvarianten zu kreieren, um im Wettbewerb um die besten Abiturienten das bessere Profil entwickeln zu können. Wird dieser Anteil jedoch zu niedrig angelegt und würde der Absolvent dennoch ohne Wenn und Aber Ingenieur sein dürfen, handelte es sich um eine Mogelpackung, auf der Ingenieur steht, aber keiner drin ist. Hybridstudiengänge, die zur Berufsbezeichnung Ingenieur führen, bleiben dennoch möglich, solange nur das Übergewicht der Studieninhalte den Ingenieurdisziplinen gilt. Die Hochschulautonomie bleibt dadurch völlig unberührt.

Wenn der Gesetzgeber aber nicht mehr die Wacht über die Qualifikation der deutschen Ingenieure hält, fehlt es an jedem Qualitätsmaßstab dafür, was einen Ingenieur ausmacht. Die Unterschiede zum Techniker verschwimmen. Dabei hat die Gesetzesbegründung diesen Unterschied prägnant beschrieben. Ingenieure sind im Unterschied zu Technikern in der Lage, aufgrund naturwissenschaftlicher Kenntnisse umfassend kreativ im Bereich technischer Systeme tätig zu werden (LT-Drs. 17/10310, S. 7). Sie bedienen sich wissenschaftlicher Methoden und Instrumente, ihre Tätigkeiten entsprechen keiner Routine, sondern sind Ausdruck geistig-schöpferischen Handelns in Bezug auf neue Aufgaben- und Problemstellungen (LT-Drs. 17/11769), wie dies am Beispiel der Festigkeitsberechnung einer Schraube deutlich gemacht wird: Nicht die Anwendung einer Standardformel ist Ingenieurstätigkeit, sondern die Entwicklung einer Berechnungsmethode für die Festigkeitsberechnung von Schrauben mit neuer Anwendung. Nicht die Gleichung anzuwenden kennzeichnet den Ingenieur, sondern das Wissen, auf welchen Voraussetzungen die Gleichung beruht (LT-Drs. a.a.O.).

Es ist das Verdienst des bayerischen Landesparlaments, diese Unterscheidung im Blick behalten und dadurch eine Messlatte angelegt zu haben, die sicher nicht unüberwindbar ist, aber einen Maßstab für auswärtige Hochschulabsolventen bietet, die hierzulande die Ingenieurbezeichnung führen wollen. Der Qualitätsanspruch deutscher Ingenieurabschlüsse bleibt dadurch erhalten und wird keinem Profilstreben einzelner Hochschulen oder ihrer Vertreter geopfert.